

Merkblatt zum Auskunftersuchen über eine laufende Versorgung aus einem nicht ausgeglichenen Anrecht

Der Versorgungsträger ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe der laufenden Versorgung und der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, den Ehezeitanteil und einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung mitzuteilen (§ 220 Abs. 4 FamFG).

Die Angaben zu den erforderlichen Werten sind in den Auskunftsbogen einzutragen. Die Berechnung soll auf einem gesonderten Blatt beigefügt werden.

1. Eine **schuldrechtliche Ausgleichsrente** ist zuzusprechen, wenn eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht bezogen wird (§ 20 VersAusglG). **Anrechte** sind sämtliche in § 2 VersAusglG genannten Versicherungen. Bei der betrieblichen Altersvorsorge werden sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten umfasst.
2. Auszugleichen sind Anrechte, aus denen bereits eine **laufende Versorgung** bezogen wird. Dabei kommt es auf die tatsächliche Zahlung an; es genügt nicht, wenn lediglich die Voraussetzungen für den Rentenbezug gegeben sind, eine Rente aber noch nicht gezahlt wird.

Soweit keine Rente gezahlt, sondern Kapitalzahlungen geleistet worden sind oder geleistet werden, ist dies gesondert mitzuteilen.
3. Mitzuteilen sind die auf die gesamte laufende Versorgung entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge**.
4. Der **Ehezeitanteil** ist der Anteil des Anrechts, der in der Ehezeit erworben wurde. Anzugeben ist ein monatlicher **Rentenbetrag**. Er ist von dem Versorgungsträger zu berechnen. Die Wertermittlung erfolgt gemäß § 41 VersAusglG.

Wäre für die Anwartschaftsphase die **unmittelbare Bewertung** maßgeblich, gilt § 39 VersAusglG. Der Ehezeitanteil entspricht danach dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße, also insbesondere dem auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapital oder den auf die Ehezeit entfallenden Beiträgen. Bei Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist die Bewertung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG so weit wie möglich unmittelbar vorzunehmen.

Wäre für die Anwartschaftsphase die **zeitratierliche Bewertung** maßgeblich, so gilt § 40 Abs. 1 bis 3 VersAusglG mit der Maßgabe, dass die höchstens erreichbare Zeitdauer und die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen sind. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

Ehezeitanteil = in die Ehezeit fallende Zeitdauer : gesamte Zeitdauer x tatsächlich erreichte Versorgung

5. Als Bewertungszeitpunkt ist das Ende der Ehezeit maßgebend. Gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 VersAusglG sind jedoch die seitdem eingetretenen **allgemeinen Wertanpassungen** zu berücksichtigen, also die Anpassung des Anrechts an die Lohn- oder Verbraucherpreisentwicklung, an der sämtliche Versorgungsberechtigte teilnehmen. Die Aktualisierung ist auf den Zeitpunkt des Beginns der geltend gemachten Ausgleichsrente vorzunehmen, der Ihnen im Auskunftersuchen mitgeteilt worden ist. Seitdem erfolgte Rentenanpassungen sind auf einem weiteren Auskunftsbogen mitzuteilen.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG sind auch **rechtliche und tatsächliche Veränderungen**, die seit Ende der Ehezeit eingetreten sind und auf den Ehezeitanteil zurückwirken, zu berücksichtigen. Das ist der Fall, wenn sie dem Anrecht am Ende der Ehezeit bereits latent innewohnten. Auf Umstände, die danach für die Berechnung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente von Bedeutung sein können, ist bei der Übersendung der Auskunft unter Angabe der maßgeblichen Daten hinzuweisen. Grundsätzlich ist von der tatsächlichen Versorgungshöhe auszugehen.

Unberücksichtigt bleiben jedoch Veränderungen, die **keinen** Bezug zum ehezeitlichen Erwerb haben. Daran ist bei folgenden Umständen zu denken:

- Beruflicher Aufstieg (Beförderung, Laufbahnwechsel, andere Besoldungs- oder Tarifgruppe),
- Rentenerhöhung aufgrund Wiederverheiratung,
- Vereinbarung einer Versorgungserhöhung nach Ende der Ehezeit,
- Erteilung einer neuen, individuell ausgehandelten Versorgungszusage nach Ende der Ehezeit.

Sind Veränderungen unberücksichtigt zu lassen, ist eine fiktive Berechnung anhand der Fortschreibung der Einkommensentwicklung einer in vergleichbarer Position stehenden Person vorzunehmen, hilfsweise anhand der Entwicklung der Durchschnittsentgelte der in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten.

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Veränderungen ist eine Alternativberechnung vorzunehmen, einerseits auf der Basis der tatsächlichen Versorgung unter Einbeziehung der Änderungen und andererseits eine fiktive Berechnung, bei der die Veränderungen unberücksichtigt gelassen werden.

6. Der **Ausgleichswert** ist der Wert, der von dem Ehezeitanteil des Anrechts auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragen ist, um die Halbteilung des Anrechts zu realisieren.

Der auf den Ausgleichswert entfallende Anteil der Sozialversicherungsbeiträge ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen und wird vom Gericht berechnet. Das gilt ggf. auch für vergleichbare Aufwendungen und einen bereits öffentlich-rechtlich erfolgten Teilausgleich, so dass - anders als beim Wertausgleich bei der Scheidung mit interner oder externer Teilung - nicht damit gerechnet werden kann, dass das Gericht den von Ihnen vorgeschlagenen Ausgleichswert übernimmt.

7. Folgende **Umstände** können für die Entscheidung des Gerichts von **Bedeutung** sein und sind daher bei der Übersendung der Auskunft mitzuteilen:
 - Die Versorgung aus dem Anrecht ruht und wird durch eine Unfallrente substituiert.
 - Die laufende Versorgung ist abgetreten oder verpfändet.